Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1964/10/21 6Ob295/64 (6Ob296/64)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.10.1964

Norm

ABGB §811

Rechtssatz

Liegen widersprechende Erbserklärungen vor, so kann ein Verlassenschaftskurator nicht bloß zur Führung von Passivprozessen, sondern auch dann bestellt werden, wenn sonstige Verwaltungs- oder Vertretungshandlungen für den ruhenden Nachlaß erforderlich sind, so die Anfechtung eines von der Erblasserin abgeschlossenen Kaufvertrages.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 295/64
  Entscheidungstext OGH 21.10.1964 6 Ob 295/64

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0015497

Dokumentnummer

JJR_19641021_OGH0002_0060OB00295_6400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at